

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 48

Neuteich, den 30. November

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

zur Behebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung
des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot
(Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79)
in der zurzeit geltenden Fassung.

Vom 18. 11. 1932.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom
1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) sowie von §§ 1 und 2 des
Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403)
wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Aus dem Aufkommen der Wohnungsbauabgabe im
Rechnungsjahr 1933 wird ein Betrag von 1,5 Mill.
G. — eine Million fünfhunderttausend Gulden —
für Instandsetzungsarbeiten an zwangsbewirtschafteten
Wohngebäuden den Gemeinden und Gemeindeber-
eubänden zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Die nach Abs. 1 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung
der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetzes) vom 27. 3.
1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung
am 1. 4. 1933 und 1. 4. 1934 eintretende Steigerung
der gesetzlichen Miete fällt fort.

§ 3.

§ 8, Abs. 2 bis 4 des Wohnungsbaugesetzes werden ab
1. 4. 1933 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Der hiernach verbleibende Rest wird durch den
Staatshaushaltsplan für den allgemeinen Finanz-
bedarf und für Bauzwecke auf Staat und Gemein-
den verteilt.“

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-
dung in Kraft.

§ 5.

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung
dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine
Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Dr.-Ing. Althoff.

Rechtsverordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur
Behebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des
Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungs-
baugesetzes) vom 27. 3. 1925

(G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung vom
18. November 1932.

Vom 18. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom
1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719), der §§ 1 und 2 des Er-
mächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403)
und des § 5 der Verordnung zur Behebung der Wirt-
schaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Be-
kämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetzes) vom
27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fas-

sung vom 18. November 1932 wird folgendes mit Ge-
setzeskraft verordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 1. Dezember 1932 bis 30. Septem-
ber 1933 vom Eigentümer für Instandsetzung von
Wohngebäuden und Wohnungen, die der Wohnungs-
bauabgabe unterliegen, aufgewendete Beträge können
nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die
Wohnungsbauabgabe des fraglichen Hauses im Veran-
lagungsjahr 1933 angerechnet werden, soweit die zur
Verfügung gestellten Mittel von 1,5 Millionen Gulden
nicht erschöpft sind.

§ 2.

Die Anrechnung wird auf die Hälfte des Gesamtbe-
trages der Wohnungsbauabgabe beschränkt, die für das
Grundstück im Rechnungsjahr 1933 veranlagt ist. Die
Anrechnung erfolgt jeweils bis zur Hälfte des monat-
lichen Solls. Die aufgewendeten Beträge werden zur
Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Zuständig für die Anerkennung der Anrechnung sind
in den selbständigen Erhebungsbezirken der Wohnungs-
bauabgabe die Gemeindevorstände bzw. die Magistrate,
im übrigen die Kreis Ausschüsse.

Im Bereich der Stadtgemeinde Danzig entscheidet
der Senat oder eine von ihm zu benennende Stelle
endgültig; im übrigen Freistaatsgebiet findet gegen die
Entscheidung der Behörden nach Abs. 1 innerhalb von
zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde
an den Senat — Abteilung für öffentliche Arbeiten —
statt, der endgültig entscheidet.

§ 4.

Eine Anrechnung kommt nur in Frage, wenn sich
die Kosten der Arbeiten auf mindestens hundert Gul-
den belaufen, jedoch können, falls das Grundstück im
wesentlichen Kleinwohnungen mit einer Jahresmiet-
miete unter 240 M. = 300 G. enthält und das Gesamt-
jahreslohn an Wohnungsbauabgabe im Jahre 1933 zwei-
hundert Gulden für das fragliche Grundstück nicht über-
steigt, bereits Arbeiten von mindestens 50 Gulden an-
gerechnet werden. Nicht erforderlich ist, daß sich die
einzelnen Arbeiten auf eine Wohnung und auf eine
Handwerks- oder Gewerbeart beschränken; erforderlich
ist jedoch, daß die Arbeiten in einer Anmeldung zu-
sammengefaßt sind und in Wohnungen oder an Wohn-
gebäuden ausgeführt werden, die der Wohnungsbauab-
gabe unterliegen.

§ 5.

Die Bewilligung einer Anrechnung für Gebäude,
die im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates
oder einer Gemeinde stehen, ist unzulässig.

§ 6.

Anrechnungsfähig sind nur Instandsetzungs- und Un-
terhaltungsarbeiten, die geeignet sind, die Erhaltung
der Wohnung zu sichern oder ihre Bewohnbarkeit zu
verbessern wie z. B. Instandsetzung der Dielen, Trep-
pen oder sonstiger Holzteile, der Defen und Heizungs-
anlagen, Anlage oder Instandsetzung von Hausnum-
mernbeleuchtung, innerer und äußerer Neuanstrich, Be-
seitigung von Hauschwamm, notwendige Instandsetzung
einer Einfriedigung, Erneuerung der Dachrinnen und
Abflusrohre, Ausbesserung und Umdecken des Daches.

Grundätzlich kommen demgemäß in Frage: Zimme-
rer-, Tischler-, Töpfer-, Maler-, Maurer-, Klempner-,
Dachdecker- und Installateurarbeiten.

Ausgenommen sind Arbeiten, die als Zugausführung anzuspochen sind.

§ 7.

Berücksichtigt werden dürfen nur solche Arbeiten, die von einem Handwerker oder Unternehmer ausgeführt sind, der im Besitz einer Handwerkerkarte ist.

Abweichend hiervon darf auch eine Ausführung durch den Eigentümer selbst berücksichtigt werden, der nicht im Besitz einer Handwerkerkarte ist, wenn das fragliche Grundstück im wesentlichen Kleinwohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 240 M. = 300 G. enthält und das Gesamtjahreslohn an Wohnungsbauabgabe 1933 für das fragliche Grundstück nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt.

§ 8.

Bei den Kosten können auch Ausgaben berücksichtigt werden, die für die Durchführung des Antrages zweckmäßig erscheinen, wie z. B. solche für notwendige Begutachtung und Projektbearbeitung durch einen Architekten, Ingenieur oder sonstigen Sachverständigen.

§ 9.

Zur Erlangung der Anrechnung hat der Eigentümer vor Beginn der Arbeiten einen Antrag an die in § 3 Abs. 1 genannte zuständige Stelle (Behörde) zu richten. Dem Antrag ist ein spezialisierter Anschlag des Handwerkers oder Bauunternehmers beizufügen. Die Behörde ist berechtigt, in Zweifelsfällen weitere zweckdienliche Bescheinigungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung an Ort und Stelle vornehmen.

§ 10.

Sind die Voraussetzungen für die Anrechnung gegeben, so erteilt die Behörde nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel einen Vorbescheid.

§ 11.

Sobald die Arbeiten vorschrifts- und anschlagnäßig ausgeführt sind, erhält alsdann der Eigentümer den endgültigen Anrechnungsbescheid.

Die Behörde ist berechtigt, sich von der ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten durch Nachprüfung an Ort und Stelle und andere Maßnahmen an Ort und Stelle zu überzeugen. Sie kann zu diesem Zweck auch eine genaue Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten und Beibringung entsprechender Belege verlangen. Der Anrechnungsbetrag vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Vorbescheides nicht erreichen. Bei Ueberschreitung des Vorbescheides entsteht kein Anspruch auf Erhöhung der Anrechnung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Biehm. Dr.-Ing. Althoff.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 22. November 1932.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Wahl der Schulvorstände.

Zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932 (G. Bl. Nr. 34) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Neuwahl von Einwohnern zu Mitgliedern der Schulvorstände ist nunmehr, da die Neuwahl der Gemeindevertretungen um 1 Jahr verschoben ist, überall durchzuführen, wenn die Wahlperiode der gewählten Einwohner auf Grund der bisherigen Bestimmungen abgelaufen ist. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der gegenwärtigen Gemeindevertretungen.

Danzig, den 7. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Biehm. Dr. Winderlich.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 1. Dezember 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 Kilogramm zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	9,43 G.
Weizen im Mittel	14,75 G.
Gerste im Mittel	9,65 G.
Erbfien (Viktoria) im Mittel	14,50 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30 Prozent zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterstützungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 12,26 G., Weizen 19,17 G., Gerste 12,54 G., Erbfien 18,85 G.

Tiegenhof, den 29. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauausschusses.

Nr. 3.

Schwimmbrücke in Jungfer.

Nach Mitteilung des Verkehrsamtes in Danzig sind die Tariffätze für die Benutzung der Schwimmbrücke in Jungfer ab 1. 12. 1932 um 20 Prozent herabgesetzt worden. Der neue Tarif wird nachstehend veröffentlicht.

Für die jedesmalige Benutzung sind zu entrichten:

1. Für einen Fußgänger	2
2. Für ein Fahrrad	4
3. Für ein Pferd oder Rindvieh	8
4. Für einen Spazierwagen mit 1 Pferd	20
5. Für einen Spazierwagen mit 2 Pferden	28
6. Für einen Lastwagen, leer	28
7. Für einen Lastwagen, beladen	40
8. Für einen Lastwagen, beladen, mit mehr als 2 Pferden	60
9. Für ein Motorrad einschl. der Person	12
10. Für einen Personenkraftwagen bis zu 2 Sitzplätzen einschl. der Insassen	40
11. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 Sitzplätzen einschl. der Insassen	60
12. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3 Tonnen Tragfähigkeit, unbeladen, einschl. der Abgabe für den Führer	60
13. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3 Tonnen Tragfähigkeit, beladen, einschl. der Abgabe für den Führer	80
14. Für einen Lastkraftwagen mit mehr als 3 To. Tragfähigkeit, unbeladen, einschl. der Abgabe für den Führer	80
15. Für einen Lastkraftwagen mit mehr als 3 To. Tragfähigkeit, beladen, einschl. der Abgabe für den Führer	120

Die obenstehenden Tariffätze gelten ab 1. Dezember 1932.

Danzig, den 18. November 1932.

Verkehrsamt der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 22. November 1932.

Der Landrat
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem am 12. April 1905 geborenen Arbeiter Bernhard Hoffmann anzustellen und im Ermittlungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Aktenzeichen IV a 65 K. Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 28. November 1932.

Jugendamt
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 10. Oktober 1904 geborenen Arbeiters Bernhard Potrikus anzustellen und im Ermittlungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Altkennzeichen IV a 60 B. Mitteilung zu machen.

Liegenhof, den 28. November 1932.

Jugendamt
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Auszeichnung für langjährige Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abt. für Soziales — hat das Hausmädchen Charlotte Kirchkopf bei Herrn Eugen Stobbe in Liegenhof, die Köchin Marie Neubauer bei dem Besitzer Reinhold Reddig in Zehrvorderkampen, und das Hausmädchen Anna Guttmann bei Frau Martha Scharf in Kalthof, für eine 25jährige ununterbrochene Dienstzeit mit Anerkennungs schreiben nebst silberner Brosche ausgezeichnet.

Liegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder

Nr. 7.

Personalien.

Der Gutsbesitzer Bruno Flindt in Lindenau ist für die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 10. Dezember 1932 bis zum 9. Dezember 1938, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Tannsee wiederernannt worden.

Liegenhof, den 21. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der Tischlermeister Otto Grabe in Scharpau ist zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Obere Scharpau, bestehend aus den Ortschaften Altbabke, Behershorst, Brunau, Jankendorf, Kalteherberge, Rühwerder, Mehwalde und Scharpau, ernannt und bestätigt worden.

Liegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Der Hauptlehrer Mahlau in Kalthof ist zum Standesbeamten-Stellvertreter der Gemeinde Kalthof ernannt worden.

Liegenhof, den 24. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Bürogehilfe Albert Binnebesel in Kalthof ist als Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Tragheim bestellt worden.

Liegenhof, den 25. November 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Johannes Penner I in Wernersdorf ist erloschen.

Liegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 12.

Schweinepest und Rotlauf.

Unter den Schweinebeständen des Hofbesitzers Hans Penner III in Wernersdorf und des Fischers Otto

Grübnau in Schadwalde ist der Ausbruch der Schweinepest und unter dem Bestande der Frau Ella Moltenhauer-Kunzendorf der Ausbruch von Rotlauf amtstierärztlich festgestellt worden.

Liegenhof, den 18. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 13.

Rotlauf.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Gustav Bluhm in Sakendorf ist erloschen.

Liegenhof, den 24. November 1932.

Der Landrat.

Nr. 14.

Rotlauf.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinebeständen des Hofbesitzers E. Wiebe-Lindenau, Dietrich Quiring-Dr. Lofferfelde, des Eigentümers J. Schönhoff-Wadekopp und des Arbeiters Laszkowski-Diege ist erloschen.

Liegenhof, den 23. November 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1933 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Dhra im Gemeindeamt Dhra, Hauptstr. 21a in der Zeit vom 29. 12. 1932 bis zum 15. 1. 1933.

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

- 1.) Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100,— G. monatlich oder 24,— G. wöchentlich nicht übersteigen.
- 2.) Sämtliche bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätige Beamten, Angestellten und dauernd beschäftigte Arbeiter.

Alle übrigen Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich das Steuerbuch von der obenbezeichneten Stelle abzuholen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer Arbeitnehmer, dessen Einkünfte die zu 1) gen. Sätze übersteigen, bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1933 nicht im Besitze eines Steuerbuches sein sollte.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1932 hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den oben genannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehender Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Danzig, den 30. November 1932.

Steueramt II.

— Ermäßigung der Fahrpreise auf den Westpreussischen Kleinbahnen. In der Annahme, daß eine Fahrpreisabsenkung und Einführung ermäßigter Rückfahrkarten eine Verkehrsbelebung nach sich ziehen wird, wird die Betriebsdirektion der Westpreussischen Kleinbahnen ab 1. Dezember d. J. auf sämtlichen Strecken die Preise für einfache Fahrarten um 30 Prozent ermäßigen. Außerdem werden von diesem Tage ab für sämtliche Verbindungen Rückfahrkarten ausgegeben, die gegenüber den einfachen Fahrpreisen eine weitere Ermäßigung von 25 Prozent ergeben.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtabbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Pachtungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Ämliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.

- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschuß betr. Prüfung der Amtsklassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lassen
Sie
Ihre
Zeitschriften,
Gesetzsammlungen
schnellstens
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

Rontobücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Westpr. Kleinbahnen.
Ab 1. Dezember 1932 tritt
Nachtrag 12 zum Binnentarif
in Kraft. Auskunft erteilen
die Bahnhöfe.
Betriebsdirektion.

**Kochrezepthefte u.
Kochbücher**
empfehlen
R. Pech & Richert.